

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
(einschließlich des I. Nachtrages)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung vom 14.12.2007 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigung

1. Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen und Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Straßen werden grundsätzlich 14-tägig gereinigt.
4. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen- und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Bemessungsgrundlage die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße. Dies gilt

auch bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger).

3. Bei der Bemessung der Gebühr nach den vorstehenden Absätzen werden Bruchteile eines Meters unter 50 cm abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.
4. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr für Straßenreinigung und Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,36 Euro.
5. Für Straßen, in denen die Gemeinde nur den Winterdienst wahrnimmt, beträgt die Straßenreinigungsgebühr jährlich je Meter Straßenfrontlänge 0,67 Euro. Hiervon unberührt bleibt die nach § 2 der Straßenreinigungssatzung übertragene Reinigungspflicht.
6. Die Straßen und Straßenteile, in denen ausschließlich ein Winterdienst nach Absatz 5 durchgeführt wird, ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG); Bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
3. Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Auf die Gebühr werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 8 erteilt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Um den Gebührenpflichtigen und die jeweilige Gebühr zu ermitteln, ist gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Erhebung von Daten aus folgenden Datenbeständen zulässig:

- a) Grundsteuerakte bei der Gemeinde
- b) Grundbuch beim Grundbuchamt
- c) Liegenschaftskataster beim Katasteramt
- d) Melderegister beim Einwohnermeldeamt
- e) Bauakte der unteren Bauaufsichtsbehörde
- f) Daten des allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) und des allgemeinen Liegenschaftsbuches (ALB), soweit diese der Gemeinde zugänglich sind.

Die Gemeinde darf sich die Daten zu Eigentumsverhältnissen, Anschriften, derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie zu Abmessungen des jeweiligen Grundstückes von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Datenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 14.12.2007

(Siegel)

Werner Schultz
Bürgermeister

geänderte Fassung: 02.01.2012 Ga

Anlage 1

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (§ 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung)

Ahornstraße
Am Markt
An den Tennisplätzen
Arndtstraße
Berliner Ring - ohne Stichstraße 31-39 -
Bertha-von-Suttner-Straße
Bogenstraße
Breslauer Straße
Celsiusstraße
Danziger Straße
Erfurter Straße zwischen Breslauer Straße und Hermannstädter Straße
Forstmeisterstraße
Friedlandstraße
Gablونzer Straße
Gärtnerstraße
Glashüttenweg
Gönnebeker Ring
Hebbelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hermannstädter Straße
Industriestraße
Iserstraße
Kieferneck
Kieler Straße
Königsberger Straße
Kurlandstraße
Liliencronweg
Mozartweg
Nachtigallweg
Rosenstraße
Rudolf-Kinau-Straße
Tannenweg
Theodor-Storm-Ring
Thomas-Mann-Straße - ohne Stichstraße 46-56 -

Anlage 2

Verzeichnis der Straßen, in denen nur der Winterdienst wahrgenommen wird (§ 3 Abs. 6 Straßenreinigungsgebührensatzung)

Arsenalstraße
A-Schneise
Berliner Ring 31-39
Birkengrund
Claudiusstieg
Dr.-Gustav-Porsche-Weg
Drosselweg
Erfurter Straße westlich Breslauer Straße
Falkenweg
Farnstieg
Fasanenweg
Geranienweg
Ginsterstieg
Goethestraße
Grillenweg
Igelweg
Irisstieg
Lerchenweg
Lessingstraße
Meisenweg
Neue Straße
Schulstraße
Sudetenplatz
Thomas-Mann-Straße 44-58
Waldstraße